

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1997

Geschäftszahl

96/09/0058

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/20 94/09/0377 4

Stammrechtssatz

Durch die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, bzw aus dem illegalen Inanspruchnehmen von Leistungen solcher Arbeitskräfte ist jedenfalls in Österreich Kapital zu schlagen, was auch regelmäßig der Anlaß dafür ist, ausländische statt österreichischer Arbeitskräfte einzusetzen. Es ist DAHER NICHT gesetzwidrig, wenn die Behörde derartige OBJEKTIV zu erzielende wirtschaftliche Vorteile in ihre Erwägung zur Strafbemessung einbezieht (hier hatte der Besch vorgebracht, aufgrund seiner "Liquiditätslage" keine wirtschaftlichen Vorteile aus der unberechtigten Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte gezogen zu haben).